

Ansuchen für Förderungen von genossenschaftlichen Körperschaften

Beitrag für die Entwicklung und Stärkung der Genossenschaften

Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung

Stempelmarke
(Ausnahme ONLUS)
16,00 Euro

An die Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Gesundheit, Breitband und Genossenschaften
Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens
PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

geboren am

in

gesetzlicher/e Vertreter/in der genossenschaftlichen Körperschaft :

mit Sitz in

PLZ

Ort

Prov.

Straße

Nr.

Tel.

E-Mail

PEC

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

ersucht um eine Begünstigung für das folgende Vorhaben

(zutreffendes Feld ankreuzen) :

<input type="checkbox"/> Beratungstätigkeiten für den Beginn einer neuen Tätigkeit, um die Entwicklung der Genossenschaften im Hinblick auf Marktpräsenz, Produktivitätssteigerungen, Prozessoptimierung und Organisationsmanagement auszubauen; Verbesserung der Produktionstechnologien und Marketingtechniken, Marktforschung; Ausarbeitung von Systemen zur beruflichen Integration von benachteiligten Menschen
<input type="checkbox"/> Nicht obligatorische Ausbildungskurse des Personals, der Mitglieder und der Verwalter, die eine regelmäßige Tätigkeit in der antragstellenden genossenschaftlichen Körperschaft ausüben
<input type="checkbox"/> Obligatorische Ausbildungskurse des Personals (nur Finanzierung der Kurse in den ersten drei Jahren nach der Gründung der genossenschaftlichen Körperschaft)
<input type="checkbox"/> Machbarkeitsstudien sowie verwaltungstechnische und organisatorische Begleitung in der Phase der Aufnahme der Tätigkeit und im Falle relevanter Betriebsreorganisationen

Vorhaben

Titel des Projekts (Beschreibung des Projekts separat beilegen):

Dauer des Projekts

ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESEHENEN AUSGABEN (Kostenvoranschläge beilegen):

			Euro
			Euro
			Euro
			Euro
			Euro
TOTAL			
			Euro

Zeitplan für das Vorhaben sowie der jeweiligen Ausgaben

Folgender Zeitplan, mit welchem eine Zuteilung des geplanten Projektes sowie der jeweiligen Kosten auf die einzelnen Kalenderjahre erfolgt, ist verpflichtend auszufüllen.

Der Zeitplan ist im Hinblick auf die nachfolgende Rechnungslegung als verbindlich anzusehen, zumal die Begünstigten im Falle der Genehmigung des Beihilfeantrages, ausgehend von den geltenden Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 118/2011, sowie Landesgesetz Nr. 1/2002) verpflichtet sind, ihre Projekte umzusetzen.

Gesamtausgaben betreffend die im jeweiligen Kalenderjahr geplanten Tätigkeiten

	Laufendes Jahr	Laufendes Jahr +1	Laufendes Jahr +2
Teilsomme pro Jahr	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/> Euro	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/> Euro	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/> Euro

Wichtige Anmerkungen:

* In Anlehnung an die neuen Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte ist das Amt angehalten, die Geldmittel nach dem sog. Kassaprinzip zu gewähren bzw. zweckzubinden. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller die Tätigkeiten jenen Kalenderjahren, in welchen diese effektiv durchgeführt werden, zuteilen muss.

* Die geplanten Projektkosten müssen vom Antragsteller den jeweiligen Jahren so zugeteilt werden, wie sie anschließend auch effektiv abgerechnet werden.

* Im Falle, dass der Antragsteller aus gerechtfertigten Gründen die Tätigkeiten nicht in dem Jahr, in dem diese gemäß Zeitplan zugeordnet waren, umsetzen kann, ist es möglich, diese auf das darauffolgende Jahr zu verschieben. Dabei muss der Antragsteller jedoch noch innerhalb des betreffenden Jahres dem Amt eine begründete Anfrage zur Verschiebung der Tätigkeiten zukommen lassen. Aus der Anfrage müssen sowohl die Art der Tätigkeiten, welche zur Verschiebung beantragt werden, als auch die Beweggründe dafür klar hervorgehen.

Die Rechnungslegung muss innerhalb 31. Juli des auf die Beitragsgewährung oder auf die Anlastung der Ausgabe folgenden Jahres, falls letztere später erfolgt, eingereicht werden. Verstreicht die genannte Frist erfolglos, so wird der Beitrag widerrufen. Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann das zuständige Amt eine Fristverlängerung bis zu einem weiteren Jahr gewähren, nach deren Ablauf der Beitrag automatisch als widerrufen gilt.

Der/die Unterfertigte erklärt

unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen (zutreffendes Feld ankreuzen) :

- 1) dass für die Ausgaben des vorliegenden Gesuchs gemäß Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15, die Genossenschaft keine weiteren öffentlichen Mittel erhalten hat oder zukünftig beantragen wird;
- 2) dass die Mehrwertsteuer, welche auf die betreffenden Maßnahmen, gemäß DPR 633/72, angewandt werden muss:
- in vollem Ausmaß abzugsfähig;
 - teilweise abzugsfähig zu %;
 - nicht abzugsfähig ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;
 - nicht abzugsfähig ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36bis des DPR 633/72 handelt;
- 3) dass die Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 entrichtet worden ist:
- mit dem eindeutigen elektronischen Kodex und, dass das Original der entwerteten Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR 26.10.1972, Nr. 642 aufbewahrt wird;
 - mittels Zahlschein F23 (Steuerkodex 456T) - eingescannt diesem Ansuchen beizulegen;
 - mittels virtueller Stempelmarke (bollo virtuale) des Wirtschaftsteilnehmers; die Stempelsteuer ist durch Ermächtigung Nr. Erteilt von der Agentur der Einnahmen am entrichtet worden;
 - die genossenschaftliche Körperschaft ist von der Stempelsteuer im Sinne von Art. 10 und Art. 17 des GVD 04.12.1997, Nr. 460 (O.N.L.U.S.) befreit;

erklärt im Sinne der De-Minimis-Regelung¹

- dass die genossenschaftliche Körperschaft weder kontrolliert wird noch selbst andere Unternehmen, direkt oder indirekt, kontrolliert;
- dass die genossenschaftliche Körperschaft die folgenden Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, auch indirekt kontrolliert (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);
- dass die genossenschaftliche Körperschaft, auch indirekt, von Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, kontrolliert wird (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);

¹ Siehe **Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013 der Kommission vom 14.12.2013**, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L. 352/2013 vom 14.12.2013:

Die europäische Staatshilfenregelung sieht eine Einschränkung der Beitragsmöglichkeiten zu Gunsten von Betrieben vor. Die laut der sog. De-Minimis-Regelung vergebenen Beihilfen werden als nicht wettbewerbsverzerrend betrachtet und unterliegen nicht der Meldepflicht. Die laut dieser Regelung vergebenen Beihilfen zugunsten eines Unternehmens dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (laufendes Finanzjahr plus zwei Vorjahre) 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßentransportsektors und 15.000,00 im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nicht überschreiten. Drei Jahre nach Gewährung fällt eine Beihilfe nicht mehr in die Berechnungsgrundlage. Die Beihilfen laut De-Minimis-Regelung müssen bei Gewährung von der Verwaltung explizit als solche erklärt werden. Nicht aufgrund der De-Minimis-Regelung vergebene Beiträge werden zur Ermittlung der 200.000,00 Euro Grenze nicht berücksichtigt.

dass das Geschäftsjahr (Steuerjahr) für die genossenschaftliche Körperschaft am beginnt und am endet;

dass der genossenschaftlichen Körperschaft im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren keine De-Minimis-Beihilfe gewährt worden ist, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung

dass der genossenschaftlichen Körperschaft im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren die folgenden De-Minimis-Beihilfen gewährt worden sind, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung (**bitte nachfolgende Tabelle entsprechend ausfüllen**)

Gewährende Körperschaft	Art der Gewährungs-Maßnahme	Datum der Gewährung	Gewährter Betrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro

TOTAL in de minimis EURO

verpflichtet sich, eventuelle Beihilfen der De-Minimis-Regelung, welche die genossenschaftliche Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt erhalten sollte, schriftlich mitzuteilen. Die fehlende oder verspätete Mitteilung der eingetretenen Änderungen hat nicht nur strafrechtliche Folgen wie vom Gesetz vorgesehen, sondern auch die Rückzahlung der unrechtmäßig erhaltenen Beiträge zur Folge;

dass die genossenschaftliche Körperschaft nur in den wirtschaftlichen Bereichen tätig ist, die zur Finanzierung zugelassen sind;

dass die genossenschaftliche Körperschaft auch in anderen wirtschaftlichen Bereichen tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;

dass die genossenschaftliche Körperschaft auch im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;

dass die genossenschaftliche Körperschaft auch im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;

Legt folgende Dokumente vorzugsweise im PDF-Format bei:

<input type="checkbox"/> Bericht über die genossenschaftliche Körperschaft (die ausgeübte Tätigkeit, angebotene Dienstleistungen, wer die Nutznießer der Dienstleistungen sind)
<input type="checkbox"/> Projektbeschreibung mit Angabe der Ziele der Maßnahmen und der Zeiten für die Umsetzung, der erwarteten Ergebnisse, sowie ein zeitlicher Ablaufplan der Ausgaben, die über mehrere Jahre (maximal drei) geplant sind
<input type="checkbox"/> Kostenvoranschläge: es müssen die Arbeitsstunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein
<input type="checkbox"/> Lebensläufe der externen Referentinnen/Referenten, Beraterinnen/Berater, Expertinnen/Experten

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Datenschutz-Aufklärung

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des [Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15](#) in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin des Genossenschaftswesens, an seinem/ihrer Dienstsitz: Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: für die Genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:

(Digitale) Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:

Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)